

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

Bekanntmachung

Einladung zur Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ findet am **Mittwoch, den 08.02.2023, 17:30 Uhr, im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782, Seifhennersdorf, Ratssaal**, statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Verbandsvorsitzende
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle der öffentlichen Verbandsversammlung vom 21.12.2022
4. BVL 1/23 Ermächtigung zu überplanmäßigen Ausgaben
5. BVL 2/23 2. Änderungssatzung vom 08.02.2023 zur Verbandssatzung vom 10.09.2007
6. Beratung zum Haushalt 2023
7. Informationen
8. Öffentliche Anfragen

Die Öffentlichkeit ist zur Sitzung recht herzlich eingeladen.

Seifhennersdorf, den 30.01.2023



Berndt
Verbandsvorsitzende



Bekanntmachungstafel
Kottmar/Leutersdorf/Seifhennersdorf

Ausgegangen: 31.01.2023

Abgenommen: 09.02.2023

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

Beschlussvorlage Nr.: 1/23

zur öffentlichen Verbandsversammlung am 08.02.2023

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

Ermächtigung zu überplanmäßigen Ausgaben

Erläuterung

Im Ergebnis der Globalberechnung mit einer Kontrollrechnung im Jahr 2018 hat sich ein Überschuss ergeben. Nach Entscheidung des Zweckverbandes ist der Überschuss in Höhe von ca. 4,6 Mio. € entspr. der am 14.12.2019 in Kraft getretenen Rückzahlungssatzung an die Grundstückseigentümer zurückzuzahlen. Die teilweise Rückzahlung der Abwasserbeiträge konnte im Juni 2020 begonnen werden.

Da die Antragsbearbeitung und Erstellung von Bescheiden einer exakten Prüfung bedarf, und daher über mehrere Jahre erfolgt, wurde dieser Rückzahlungsbetrag in die Jahre 2020-2023 gesplittet. Im Haushaltsplan 2022 wurde für das PSK 538001-85110-5119000 „außergewöhnliche Aufwendungen Rückzahlung AW-Beitrag“ 1.300.000 € angesetzt. Aufgrund der Vielzahl der erlassenen Rückerstattungsbescheide in 2022 musste im Dezember 2022 der Ansatz im Buchungsprogramm um 250.000 € erhöht werden, damit die Rückerstattungsbeträge entspr. den erlassenen Bescheiden fristgemäß überwiesen werden können. Die Verbandsräte wurden darüber in der Sitzung vom 21.12.2022 informiert.

Im Haushaltsplan 2023 wird für das o. g. PSK der restliche Überschussbetrag angesetzt.

Beschluss Nr. 1/23:

Die Verbandsversammlung stimmt der überplanmäßigen Mehrausgabe auf dem Produktsachkonto 538001-85110-5119000 „außergewöhnliche Aufwendungen Rückzahlung AW-Beitrag“ in Höhe von 250.000 € im Haushaltsjahr 2022 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:

Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
-------------	---------------	--------------------



Berndt

Verbandsvorsitzende



Verteiler: Verbandsräte

ZVA

Bekanntmachungstafel

Kottmar/Leutersdorf/Seifhennersdorf

Ausgegangen:

Abgenommen:

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

Beschlussvorlage Nr.: 2/23

zur öffentlichen Verbandsversammlung am 08.02.2023

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

2. Änderungssatzung vom 08.02.2023 zur Verbandssatzung vom 10.09.2007

Erläuterung

Die SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) ist zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (Sächs GVBl. S. 705) geändert worden. Dementsprechend ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 10.09.2007 unter § 17 Bekanntmachungen anzupassen.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 10/22 wird § 7 der Verbandssatzung angepasst.

Diese Änderungssatzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Eine zusätzliche Veröffentlichung durch den Zweckverband ist nicht erforderlich. Es ist empfohlen, die Bürger über die Änderung der Form der öffentlichen Bekanntmachungen (ab voraussichtlich März 2023) über die Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden sowie die Webseite des Zweckverbandes zu informieren.

Beschluss Nr. 2/23:

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 2. Änderungssatzung vom 08.02.2023 zur Verbandssatzung in der Fassung vom 10.09.2007.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:

Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
-------------	---------------	--------------------



Berndt

Verbandsvorsitzende



Verteiler: Verbandsräte

ZVA

Bekanntmachungstafel

Kottmar/Leutersdorf/Seifhennersdorf

Ausgegangen:

Abgenommen:

2. Änderungssatzung vom 08.02.2023 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau" vom 10.09.2007

Aufgrund der §§ 1, 2 und §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert 20. Dezember 2022 (GVBl. S. 705), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 08.02.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 10.09.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 15.09.2014, beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

enthält folgende Neufassung:

- (4) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich sowie elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Kalendertage abkürzen.

§ 17 Bekanntmachungen

enthält folgende Neufassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Webseite des Zweckverbandes (www.zva-oberemandau.de). Soweit eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, erfolgt diese am Sitz des Verbandes.
- (4) wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrensweise der Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seiffhennersdorf, den 08.02.2023

Berndt

Verbandsvorsitzende